Marktgemeinde Oberwaltersdorf
Bezirk Baden, NÖ
2522 Oberwaltersdorf, Kulturstraße 1
Tel. 02253/61000 FAX 02253/61000 150
E-Mail gemeindeamt@oberwaltersdorf.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf hat in der Sitzung vom 05.03.2026 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Oberwaltersdorf

beschlossen.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

In der Marktgemeinde Oberwaltersdorf sind nach den Bestimmungen der NÖ Bestattungsgesetzes 2007 in der derzeit geltenden Fassung, folgende Friedhofsgebühren einzuheben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung)
f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle
g) Gebühren für das Öffnen und Schließen von Gräbern

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes für zehn Jahre bei Erdgrabstellen bzw. sonstigen Grabstellen, bei Urnennischen und bei Gruften beträgt für

(1) Erdgrabstellen

a.	Zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	225,00
b.	Zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen	€	375,00
c.	Zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen	€	500,00
d.	Zur Beerdigung von Urnen oder Aschekapseln	€	125,00

(2) Sonstige Grabstellen

a.	Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen	€	1.250,00
b.	Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen	€	2.500,00
c.	Gruft für bis zu 12 Leichen und Urnen	€	6.000,00
d.	Urnennische bis zu 2 Urnen	€	750,00
e.	Platte für die Urnennische	€	284,00
f.	Platte für Urnenerdgrab	€	360,00

(3) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren nach Abs.1 folgende Zuschläge verrechnet:

a.	Erdgrabstellen entlang der Friedhofsmauer	€	200,00
b.	Erdgrabstellen entlang von Hauptwegen	€	80,00
c.	Handgrabung	€	200,00
d.	Sicherungsmaßnahmen	€	200,00 (Pölzung)

(4) Baum- und Wiesengrabstellen

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf zehn Jahre bei Baum- und Wiesengrabstellen (Naturbestattung) beträgt für

a)	Baumbestattung	€	200,00
b)	Wiesengrab	€	200,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von zehn Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils zehn Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 1.570,00
b)	Beerdigung einer Urne oder Aschekapsel in einem Erdgrab für Leichen	€ 350,00
c)	Beerdigung einer Urne oder Aschekapsel in einem Urnengrab	€ 350,00
d)	Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 600,00
e)	Beisetzung einer Urne oder Aschekapsel in einer Gruft für Leichen	€ 350,00
f)	Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 100,00
g)	Beisetzung einer Urne bei Naturbestattung	€ 350,00

(2) Für die Beerdigung von Leichen von Kindern unter zehn Jahren beträgt die Beerdigungsgebühr

a)	in einem Erdgrab	€ 650,00
b)	in einem Urnengrab	€ 175,00
c)	in einer Gruft	€ 300,00
d)	in einer Urnennische	€ 50,00

(3) Zuschläge für das Öffnen und Schließen von Gräbern

Abgabe	Grab	Zusatz 1	Zusatz 2	Gebühr
1	Einfachgrab	blinde Grüfte		€ 348,00
2	Doppelgrab	1 normale Mittelsteinplatte		€ 348,00
3	Doppelgrab	1 normale Hauptsteinplatte	1 schmale Seitensteinplatte	€ 432,00
4	Doppelgrab	1 normale Hauptsteinplatte	1 Steg	€ 432,00
5	Doppelgrab	1 normale Hauptsteinplatte	2 schmale Seitensteinplatten	€ 498,00
6	Doppelgrab	1 normale Hauptsteinplatte	2 Stege	€ 498,00
7	Doppelgrab	1 normale Hauptsteinplatte	2 schmale Seitensteinplatten, 2 Stege	€ 648,00
8	Doppelgrab	1 breite Hauptsteinplatte		€ 408,00
9	Doppelgrab	2 gerade Steinplatten	1 Mittelsteg	€ 771,00
10	Doppelgrab	2 gerade Steinplatten	2 Stege	€ 846,00
11	Gruft	1 gerade Steinplatte		€ 518,00
12	Gruft	Ab 2 Steinplatten	Höchstens 3 Steinplatten	€ 600,00
13	Urnennischen	öffnen und schließen		€ 250,00

§ 5

Enterdigungsgebühr

(1) Die Enterdigungsgebühr wird mit dem Zweifachen der in § 4 festgesetzten Beerdigungsgebühr festgesetzt.

(2) Erfolgt die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Mindestruhefrist (Zehn Jahre) wird die Enterdigungsgebühr mit dem Dreifachen der in § 4 festgesetzten Beerdigungsgebühr festgesetzt.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung) beträgt
für den ersten Tag € 50,00
und für jeden weiteren Tag € 80,00.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt pro Tag € 80,00.

§7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsverordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Oberwaltersdorf, am 05.03.2026

Marktgemeinde Oberwaltersdorf Verw. Bez. Baden. NÖ.

Die Bürgermeisterin

Natascha Matousek

Angeschlagen am: 06.03.2026

Abgenommen am: 22.03.2026